

VERGABEUNTERLAGE

Teil A I

Verfahrensbedingungen

zum

Vergabeverfahren

„Microsoft M365 E5 Lizenzen und weitere Microsoft Lizenzen“

ID: #11016

Vergabeart: offenes Verfahren

Ende der Teilnahmefrist: 19.11.2026, 12:00 Uhr

**Über das Deutsche Vergabeportal und das
cosinex Beschaffungsmanagementsystem
an die
Erste Abwicklungsanstalt
z. H. Hrn. Dr. Ronald Seidel**

1. Allgemeine Informationen

1.1. Auftraggeber

Die Erste Abwicklungsanstalt (**“EAA”**) ist eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts. Sie wurde 2009 errichtet, um zur Stabilisierung der Finanzmärkte beizutragen. Gemäß Statut ist es ihre Aufgabe, von der ehemaligen WestLB übernommene Risikopositionen verlustminimierend abzubauen.

Die EAA übernahm Positionen im Volumen von insgesamt etwa 200 Milliarden Euro. Die Erstbefüllung im Jahr 2009/2010 umfasste Kredite und Wertpapiere im Nominalvolumen von 77,5 Milliarden Euro, die Nachbefüllung Jahr 2012 nochmals Kredite, Wertpapiere (Bankbestand) und Derivate (Handelsbestand) im Umfang von 124,4 Milliarden Euro.

Beteiligte der EAA sind das Land Nordrhein-Westfalen (rund 48,2%), die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände (jeweils rund 25%) und die beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände (jeweils rund 0,9%). Die EAA ist als öffentlich-rechtliche Einrichtung insolvenzfest ausgestattet und refinanziert sich eigenständig am Kapitalmarkt. Die in ihrem Statut festgelegten Verlustausgleichspflichten des Landes NRW, der NRW Sparkassen- und Landschaftsverbände sowie des Finanzmarktstabilisierungsfonds ermöglichen es ihr, günstige Konditionen bei der Emission von Wertpapieren zu erzielen. Ihre Planung ist darauf ausgerichtet, die Abwicklungstätigkeit mit einer schwarzen Null zu beenden und somit ohne finanzielle Inanspruchnahme der Verlustausgleichspflichten auszukommen.

Die IT der EAA ist für den IT-Betrieb, das Management der IT-Dienstleister, das IT-Business-Management, die Umsetzung von IT-Projekten, das Management der Individuellen Datenverarbeitung (IDV) sowie für die Einführung und Einhaltung von Methoden und Verfahren verantwortlich.

Nähere Informationen finden sich im Internetauftritt der EAA unter www.aa1.de.

1.2. Ansprechpartner

Ansprechpartner für das Vergabeverfahren ist:

Erste Abwicklungsanstalt AöR
Dr. Ronald Seidel
Friedrichstr. 84
40217 Düsseldorf
Ausschreibung@aa1.de
Tel.: (02 11) 9 13 45 – 9 22

1.3. Auftragsgegenstand

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss eines Lizenz-Liefervertrages mit dem Auftragnehmer. Mit diesem Liefervertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Lieferung der folgenden Lizenzen, jeweils mit einer Laufzeit von 4 Jahren.

Leistungsverzeichnis				
Pos.	Artikel	Microsoft SKU	Artikel-Nr.	Anzahl
1	Microsoft 365 E5	AAD-33168	610303104	100
2	Project/Planner Plan 3 Sub per User	7LS-00002	610303188	4

3	O365 Extra File Storage Sub Add-on Extra Storage 1 GB	6WT-00001	610303170	5000
4	M365 Copilot Managed Sub AddOn	83I-00001	610303159	30
5	Visio Plan2 ShrdSvr ALNG SubsVL MVL per User	N9U-00002	610303197	4
6	Power Apps Premium per User Plan	SEJ-00002	610303177	1
7	Power Automate Sub PerUsr	SPU-00002	610303184	1
8	Teams Rooms Pro Sub Per Device	V9B-00001	610303193	3
7	Teams Premium Sub Per User	WFI-00005	610303192	15

1.4 Laufzeit

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Er wird eine feste Laufzeit von 4 (vier) Jahren haben, wobei die Leistungszeit vom 01.01.2027 bis einschließlich 31.12.2030 dauert.

1.5 Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens

Informationen darüber, wie die EAA im Falle einer Teilnahme am vorliegenden Vergabeverfahren und im Falle eines Vertragsschlusses mit den personenbezogenen Daten der Bieter umgeht, ergeben sich aus der Vergabeunterlage Teil A III.

2. Durchführung des Vergabeverfahrens

2.1. Verfahrensablauf und Terminplan

Die Ausschreibung erfolgt im Wege eines offenen Verfahrens nach § 15 VgV.

Die Angebotsfrist endet am 19.11.2026, 12:00 Uhr (für nähere Informationen zur Angebotsabgabe, vgl. Punkt 4).

Die EAA plant, die interne Zuschlagsentscheidung voraussichtlich in KW 51 zu treffen. Für den Ablauf des Verfahrens gilt folgender, unverbindlicher Terminplan:

Möglichkeit für Bieterfragen	11.11.2026, 12:00 Uhr
Angebotsfrist	19.11.2026, 12:00 Uhr
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	KW 51
Bindefrist	18.12.2026
Voraussichtlicher Leistungsbeginn	04.01.2027

Die EAA behält sich vor, den oben dargestellten zeitlichen Ablauf zu ändern. Etwaige Änderungen des Verfahrens auf der in Punkt 3.2 genannten Vergabeplattform kommuniziert.

Zuschlagskriterium/ Wertungsmatrix:

Das einzige Zuschlagskriterium für die Auswahl des besten Angebotes ist der angebotene Preis. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält den Zuschlag.

Die EAA plant, die interne Zuschlagsentscheidung auf das Angebot voraussichtlich bis spätestens 22.12.2026 zu treffen und anschließend die Informationsschreiben nach § 134 Abs. 1 GWB zu versenden.

2.2. Vergabeplattform/ Zugang zu den Vergabeunterlagen

Die EAA hat unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 9 Abs. 1, Abs. 3 und 41 Abs. 1 VgV die Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform DTVP („DTVP“) unter <https://www.dtv.de> zum kostenlosen und direkten Abruf bereitgestellt.

Die interessierten Unternehmen werden gebeten, sich auf der Vergabeplattform unter <https://www.dtv.de> zu registrieren. Damit kann sichergestellt werden, dass etwaige Verfahrensmitteilungen (Antworten auf Bieterfragen, Änderungen der Vergabeunterlagen etc.) den Bietern und späteren Bietern direkt zugehen. Ein Nachschlagewerk und Tutorials zur Registrierung sind unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> und <https://youtu.be/0fcb3Lxq8g> abrufbar. Die Registrierung erfolgt kostenlos.

Für den Umgang mit der Vergabeplattform oder bei technischen Fragen kann sich der Bieter neben dem Ansprechpartner der EAA auch direkt an den Support unter: <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage/> wenden.

In dringenden Fällen bietet der Betreiber der Vergabeplattform, die Cosinex GmbH, eine Hotline für Bieter bzw. Bieter für Fragen zur Bedienung der Vergabemarktplätze unter der Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 an. Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 17.00 Uhr.

2.3. Kommunikation

Während des Vergabeverfahrens dürfen die Bieter ausschließlich über das cosinex Bedarfsmanagementsystem („**cosinex**“) kommunizieren. Hiervon ausgenommen sind die Verhandlungsrunden, die virtuell über eine elektronische Kommunikationslösung stattfinden. Die Kommunikation zum Vergabeverfahren ist ausschließlich über den unter Ziffer 1.2 der Vergabeunterlage A angegebenen Ansprechpartner zu führen. Änderungen oder Antworten auf Bieterfragen stehen unter der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Internetadresse zum Herunterladen bereit.

Beachten Sie bitte: Die Benachrichtigungen der Vergabeplattform können auch in Ihrem Spam-Ordner/ Junk-Mail-Ordner/ Bulk-Mail-Ordner zu finden sein. Während des gesamten Vergabeverfahrens ist es deshalb unerlässlich, dass Sie auch diese Ordner regelmäßig überprüfen.

Bei den personenbezogenen Bezeichnungen innerhalb dieser Vergabeunterlagen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bieter- bzw. Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ ist der Bieter oder die Bietergemeinschaft gemeint, der/ die den Zuschlag erhält.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters und späteren Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Lücken, so hat der Bieter/ Bieter die EAA unverzüglich in Textform über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen.

Die Verfahrenssprache dieser Ausschreibung und die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

2.4. Bieterfragen

Fragen zu den Teilnahmeunterlagen sind bis zum 11.11.2026, 12:00 Uhr, ausschließlich über die Vergabeplattform DTVP (und damit über cosinex) unter Verweis auf das relevante Dokument und die Seitenzahlen bzw. die Ziffern der Teilnahmeunterlagen zu stellen. Auf anderem Wege übermittelte Anfragen werden nicht berücksichtigt.

Der Bieter erhält keine Eingangsbestätigung auf seine Bieterfragen. Die EAA wird die gestellten sachdienlichen Fragen ebenso wie die Antworten in anonymisierter Form allen Bieter Bieterin Form eines Fragen- und Antwortkataloges über cosinex und die Vergabeplattform zur Verfügung stellen.

Die von der EAA erteilten Antworten auf die Bieterfragen werden unmittelbar Bestandteil der Teilnahmeunterlagen und ggf. auch der übrigen Vergabeunterlagen und sind bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.

2.5. Abgabe der Angebote

Die Bieter müssen ihre Angebote elektronisch in Textform über die Vergabeplattform (und damit über cosinex) der EAA abgeben.

Hierzu haben die Bieter die ausgefüllten Formblätter unter Teil A II im pdf-Format, möglichst unterteilt in separate Dateien auf die Vergabeplattform hochzuladen.

Ein Tutorial zu Abgabe von Angeboten und Angeboten ist zu finden unter <https://youtu.be/na-n1kXS80>.

Das elektronische Angebot ist spätestens bis zum

Donnerstag, 19.11.2026, 12:00 Uhr

einzureichen (fristwährend ist nur der Eingang bei der Vergabeplattform).

Die Abgabe des Angebotes per E-Mail an die EAA oder auf anderem Wege entspricht nicht den Anforderungen der Abgabe eines elektronischen Angebotes; es droht der Ausschluss vom Verfahren.

2.6. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach § 55 VgV. Bieter werden zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

2.7. Ausschlussgründe

Angebote, die einer der in dieser Aufforderung zur Abgabe von Angeboten gemachten Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus führen insbesondere die folgenden Gründe zu einem zwingenden Ausschluss:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelfrei sind,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an den Teilnahmeunterlagen vorgenommen worden sind.

2.8. Nachforderung von Unterlagen

Die EAA kann Bieter unter angemessener Fristsetzung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

ren. Entscheidet sich die EAA zur Nachforderung von Unterlagen, so wird sie diskriminierungsfrei alle Bieter, die fristgerecht einen (unvollständiges) Angebot eingereicht haben, zur Nachreichung von Erklärungen (Angaben) und Nachweisen unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern.

3. Teilnahmebedingungen

Bei der Erstellung und Übermittlung der Angebote an die EAA sind zwingend die nachfolgenden Bedingungen zu beachten.

3.1. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden zwingend ausgeschlossen.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erläuterung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass ihre Bildung kartellrechtlich unbedenklich ist.

Wesentliches Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbs zwischen den teilnehmenden Bietern. Danach ist es unzulässig, dass ein Bieter an einem Vergabeverfahren teilnimmt, dem ganz oder zumindest teilweise die Angebote oder diesbezüglichen Grundlagen seiner Mitbieter bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, ist der Geheimwettbewerb grundsätzlich nicht mehr gewährleistet. Dies führt zum Ausschluss der betroffenen Angebote, sofern nicht durch die beteiligten Unternehmen nachgewiesen ist, dass durch die Mehrfachbeteiligung eine Verletzung des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist. Die EAA regt in solchen Fällen an, mit dem Angebot eine Darstellung vorzulegen, aus der sich ergibt, warum der Anschein einer Verletzung des Geheimwettbewerbs infolge wechselseitiger Angebotskenntnis als ausgeräumt gelten kann.

Die gleichen Regeln gelten später für die Abgabe von Angeboten in der Verhandlungsphase.

3.2. Nebenangebote und Änderungen der Vergabeunterlagen

Nebenangebote und mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

Einseitige Änderungen des Bieters an den Teilnahmeunterlagen oder des Bieters an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters oder Bieters sind ausgeschlossen und dürfen dem Angebot bzw. den Angeboten nicht beigefügt werden; geschieht dies dennoch, so kann dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Von der Einreichung vorgefertigter Unternehmensdarstellungen oder Broschüren ist Abstand zu nehmen.

3.3. Bietergemeinschaften

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist möglich. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben hierfür in den entsprechenden Formblättern jeweils alle geforderten Erklärungen (Angaben) vorzunehmen. Mit dem Angebot hat die Bietergemeinschaft eine Erläuterung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass ihre Bildung kartellrechtlich unbedenklich ist, vgl. Formblatt A3.

Die Zusammensetzung von Bietergemeinschaften muss für die weitere Dauer des Vergabeverfahrens grundsätzlich unverändert bleiben. Angebote sind von der Bietergemeinschaft in derselben Zusammensetzung abzugeben, in der sie sich im Teilnahmewettbewerb als Bietergemeinschaft für die Aufforderung zur Angebotsabgabe präqualifiziert hat. Ausnahmsweise ist der spätere Wegfall eines Mitglieds der Bietergemeinschaft unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der beabsichtigte Wegfall eines Mitglieds der Bietergemeinschaft ist unverzüglich der EAA mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der EAA.

Bei der Änderung muss erkennbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass durch den Wegfall von Mitgliedern der Bietergemeinschaft die im Teilnahmewettbewerb nachgewiesene Eignung der Bietergemeinschaft nicht nachteilig verändert wird.

3.4. Einbeziehung Dritter (Unterauftragnehmer und Eignungsleihe)

Die Bieter können in ihre Bewerbung andere Unternehmen ("**Dritte**") einbeziehen, und zwar sowohl im Fall einer bloßen Einbeziehung des Dritten in die Leistungserbringung (Unterauftragnehmer) als auch im Fall, dass sich die Bieter zum Nachweis ihrer Eignung auf die wirtschaftliche und finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit des Dritten berufen (Eignungsverleiher).

Dritte können daher sein:

- Unterauftragnehmer (bei bloßer Einbeziehung in die Leistungserbringung, ggf. zugleich bei Einbeziehung zum Zweck der Eignungsleihe);
- verbundene Unternehmen und sonstige andere Unternehmen bei Einbeziehung zum Zweck der Eignungsleihe als Eignungsverleiher.

Soweit Dritte als Unterauftragnehmer oder Eignungsverleiher in das Angebot einbezogen werden, haben diese jeweils eine Erklärung gemäß Formblatt A4 abzugeben. Die Erklärungen gemäß Formblatt A4 sind mit dem Angebot des betreffenden Bieters einzureichen.

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Dritten als Eignungsverleiher ist der Nachweis, dass dem betreffenden Bieter insoweit die erforderlichen Mittel der Dritten (Eignungsverleiher) tatsächlich und unbedingt zur Verfügung stehen. In Formblatt A4 ist zum Zweck dieses Nachweises eine Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers sowie die Angabe der vom Eignungsverleiher zu erbringenden Leistungen bzw. dem Bieter zur Verfügung zu stellenden Mittel vorgesehen. Bieter dürfen den Nachweis, dass ihnen die Kapazitäten eines benannten Eignungsverleihers tatsächlich zur Verfügung stehen, auch mit anderen Beweismitteln erbringen, aus denen sich die unbedingte Unterstützung des Eignungsverleihers zweifelsfrei ergibt.

3.5. Geheimhaltung/ Zweckbindung der Vergabeunterlagen

Die Bieter sind verpflichtet, sämtliche Vergabeunterlagen, die sie von der EAA erhalten, vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, das Angebot zu erstellen. Eine Weitergabe an Dritte oder eine anderweitige Verwendung ist verboten. Soweit ein Bieter kein Angebot einreicht, hat er die Unterlagen zu vernichten.

3.6. Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen

Die Bieter werden aufgefordert, die Teile ihres Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensteilnehmer (z.B. andere Bieter) ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

3.7. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Die Bieter/ Bieter erklären mit der Abgabe ihres Angebotes/ ihres Angebots, dass sie die Anforderungen und Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, EU 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils aktuellen Fassung einhalten. Insbesondere erklären sie, dass sie die erforderlichen Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) der betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens eingeholt haben und ggfs. ihren entsprechenden Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) nachgekommen sind. Diese Erklärung gilt sowohl im Hinblick auf eigene Mitarbeiter der Bieter/ Bieter als auch im Hinblick auf Mitarbeiter anderer Unternehmen (z.B. Kontaktpersonen bei Referenzgebern). Hierzu ist die Erklärung in Formblatt A11 zu nutzen.

3.8. Kosten

Für die Bearbeitung und die Einreichung der Angebote sowie die Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Entschädigung gewährt. Die eingereichten Unterlagen verbleiben kostenfrei bei der EAA.

3.9. Berichtigung oder Änderung des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots werden nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist berücksichtigt.

3.10. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss folgende Dokumente enthalten:

Formblatt	Art der Unterlage
A1	Anschreiben
A2	Kontaktdaten des Bieters/ der Mitglieder der Bietergemeinschaft
A3	Erklärung der Bietergemeinschaftsmitglieder (soweit zutreffend)
A4	Erklärung von benannten Unterauftragnehmern oder Eignungsverleiher (soweit zutreffend)
A5	Erklärung zum Unterauftragnehmerereinsatz (soweit zutreffend)
A6	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
A7	Unternehmensdarstellung
A8	Angaben zum Gesamtumsatz (bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre) Mindestvorgabe: Gesamtumsatz 0,5 Mio. EUR (Summe der letzten drei Geschäftsjahre)
A9	Datenschutzerklärung und Eigenerklärung zum Interessenkonflikt
A10	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Bezugs zu Russland

In den Angeboten sind Unternehmensbezeichnungen ausnahmslos vollständig, einschließlich korrekter Rechtsformbezeichnung, so anzugeben, wie sie im Handelsregister oder einem vergleichbaren Register eingetragen sind.

Zur besseren Vergleichbarkeit und größeren Übersichtlichkeit haben die Bieter die jeweiligen Formblätter Teil A II zu verwenden, soweit gefordert zu unterschreiben und zusammen mit den darin geforderten Erklärungen (Angaben) und Nachweisen mit ihrem Angebot einzureichen.

Hinweis: Einseitige Änderungen des Bieters an den vorformulierten Texten sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Wenn der Bieter die Eintragungen in die Formblätter vornimmt, sind eventuelle Änderungen an seinen Eintragungen zweifelsfrei kenntlich zu machen. Die den Bieter im Verlauf des Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten der EAA auf Fragen der Bieter, sonstige schriftliche Hinweise etc.) sind ebenso wie die Vergabeunterlagen bei der Erstellung des Angebots zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise der EAA, welche die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen diesen Vergabeunterlagen vor.

4. Eignungskriterien

Der Auftrag wird an einen fachkundigen und leistungsfähigen (geeigneten) Bieter vergeben.

- Fachkundig sind Bieter, die Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die ausgeschriebene Leistung nachweisen, um diese fachgerecht vorzubereiten und auszuführen.
- Leistungsfähig sind Bieter, die nachweisen, den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Die konkreten Eignungskriterien sind ergänzend in der Unterlage A II – Formblätter zum Teilnahmewettbewerb zu finden.

Formblatt	Eignungskriterium und Mindestvorgabe
A6	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
A7	Unternehmensdarstellung
A8	Angaben zum Gesamtumsatz (bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre) Mindestvorgabe: Gesamtumsatz 0,5 Mio. EUR (Summe der letzten drei Geschäftsjahre)
A9	Datenschutzerklärung und Eigenerklärung zum Interessenkonflikt
A10	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Bezugs zu Russland

Die Nichtvorlage der geforderten Erklärungen und Nachweise führt – vorbehaltlich einer Nachforderungsentscheidung der EAA – zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Für die Erklärungen und Nachweise sind Formblätter vorgegeben, welche zu verwenden und – soweit zutreffend – zusammen mit den darin geforderten Erklärungen (Angaben) und Nachweisen mit dem Angebot einzureichen sind.

Hinweis:

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Eignungsleihe, vgl. Formblatt A4.

5. Mindestanforderungen an die Eignung

Mindestanforderungen an die Eignung:

Mindestens gefordert ist: EUR 0,5 Mio. (fünfhunderttausend) Netto-Umsatz im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre (Messgröße: Summe der Netto-Jahresumsätze / 3).

6. Rügeobliegenheit

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Vergabeverstoß im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber der EAA nicht innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt hiervon unberührt.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Angebots- oder Bewerbungsfrist gegenüber der EAA zu rügen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 GWB).

Teilt die EAA mit, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, muss ein Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gestellt werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB), wobei für die Fristwahrung der Eingang des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer maßgeblich ist.

7. Nachprüfungen

Bieter können sich zur Inanspruchnahme von Vergaberechtsschutz, das heißt der Nachprüfung behaupteter Verstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des §§ 103, 104 GWB, an die Vergabekammer des Bundes wenden. Der Nachprüfungsantrag ist schriftlich bei den

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fristen der §§ 134, 135, 160 GWB einzuhalten sind:

§ 134 GWB: Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bieter kommt es nicht an.

(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

§ 135 GWB: Unwirksamkeit

(1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes - jedoch nicht später als sechs Monate nach der Information der betroffenen Bieter und Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss - geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

§ 160 GWB: Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.
